



WIENER
KINDERGRUPPEN

AUSGABE 1

KINDERSCHUTZKONZEPT

DES VEREINS

WIENER KINDERGRUPPEN

Kinderschutzkonzept des Vereins Wiener Kindergruppen

2023

www.wienerkindergruppen.org



Inhaltsverzeichnis



1. Leitbild des Vereins Wiener Kindergruppen	06
2. Rechtliche Grundlagen	08
3. Kindeswohl	10
4. Ist das schon Gewalt?	12
5. Verhaltenskodex	14
6. Feedbackkultur und Beschwerdemangement	18
7. Kinderschutz und Fehlerkultur: Gemeinsam Lernen und Verbessern	20
8. Partizipation: Kinderschutz gemeinsam gestalten	21
9. Digitaler Schutz	22
10. Krisenleitfaden und Fallmanagement	24
11. Vorgehen im Verdachtsfall	26
12. Umsetzung und Implementierung	28
13. Unterstützungssysteme	29

VORWORT

Das Wohlergehen, die Sicherheit und der Schutz der uns anvertrauten Kinder haben höchste Priorität in unseren Gruppen. Im

Rahmen unserer pädagogischen Verantwortung ist es von entscheidender Bedeutung, ein umfassendes Kinderschutzkonzept zu entwickeln und umzusetzen, um die Integrität, Gesundheit und das Wohlergehen aller Kinder in unseren Einrichtungen sicherzustellen. Das vorliegende Kinderschutzkonzept dient als Leitfaden für alle Mitarbeiter:innen sowie für alle Eltern und Erziehungsberechtigte und soll dazu beitragen, Kindern einen sicheren Ort zu bieten sowie mögliche Risiken und Gefahren für diese **frühzeitig zu erkennen und effektive Präventions- und Interventionsmaßnahmen einzuleiten.**

Es umfasst neben dem Handbuch für die Risikoanalyse sowohl die organisatorischen und pädagogischen Aspekte der Gruppen, die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und Behörden sowie den besonderen Faktor der Elternmitarbeit. Durch Reflexionsfragen sollen die zentralen Standpunkte dieses Konzeptes regelmäßig diskutiert und kritisch reflektiert werden und dienen somit als Orientierung für dessen Weiterentwicklung.

In der Vergangenheit nutzten vor allem Kindergruppen und Elterninitiativen die institutionelle Gemeinschaftsressourcen. Ihr Fokus lag dabei auf der Erfüllung der individuellen Bedürfnisse jedes Kindes. Dies war ein **wesentlicher Beitrag zur Sicherstellung der grundlegenden Aufgaben von elementarpädagogischen Einrichtungen, der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern.** Aus diesem Grund sind unsere Gruppen Vorreiter im Bereich des Kinderschutzes. Dank eines optimalen Betreuungsschlüssels, einer Bildungspartnerschaft, die auf gegenseitigem Respekt beruht, sowie der reflektierten und kritischen Haltung unserer Fachkräfte, hat Kinderschutz bei uns von Beginn an oberste Priorität.

Wir sind entschlossen, weiterhin kritisch zu bleiben und stetig neue Standards im Kinderschutz zu etablieren, um das Wohl der Kinder in unseren Gruppen bestmöglich zu sichern!

01

Leitbild des Vereins der WienerKindergruppen

Kinder sind selbstbewusst, selbstverantwortliche und selbstbestimmte Menschen.

PÄDAGOGISCHE GRUND- SÄTZE

Wesentliches Ziel des Vereins und aller Mitglieder ist die Pflege eines **respektvollen Umgangs mit Kindern**, die eine **Betrachtung der Kindheit als ebenso wertvolle Lebensphase wie das Erwachsenenalter** voraussetzt.

Dazu kommt die Förderung eines freien Zugangs zu Bildung der jeweiligen Lebensphase entsprechend und die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention mit ihren **vier elementaren Grundsätzen**: das **Überleben** und die **Entwicklung**, die **Nichtdiskriminierung**, die **Wahrung der Interessen** der Kinder sowie deren **Beteiligung**.



Im Verein Wiener Kindergruppen sind sowohl eltern- als auch selbstverwaltete Betreuungseinrichtungen.



UNSERE WERTE UND PRINZIPIEN

Kinder sind selbstbewusste, selbstverantwortliche und selbstbestimmte Menschen.

Sie zu betreuen heißt für uns, in liebevoller Begleitung und wertschätzender Auseinandersetzung Räume in der Welt zu öffnen und vor allem ihre Integrität zu wahren. Der Verein Wiener Kindergruppen hat sich als Trägerorganisation

von autonomen Wiener Kinderbetreuungseinrichtungen zum Ziel gesetzt, die Unabhängigkeit, Selbstbestimmtheit und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Gruppen zu sichern.

Kinder sollen und dürfen ihre Lebendigkeit, Spontaneität und Offenheit bewahren. In gegenseitigem Respekt, Verständnis und Vertrauen geben wir ihnen bewusst Raum und Zeit, ihre Persönlichkeit im Rahmen der sozialen Gruppe zu entfalten.

Mit der Betreuung in altersadäquaten kleinen Gruppen können wir besonders treffsicher auf ihre Bedürfnisse eingehen und sie in ihrer eigenständigen Entwicklung unterstützen. Unsere Pädagog:innen und Betreuer:innen sind umfassend ausgebildet und bilden sich laufend weiter. Wir setzen in unseren Einrichtungen ausdrücklich auf ihre Persönlichkeit und Authentizität als stabile Größe.

Im Verein Wiener Kindergruppen sind sowohl eltern- als auch selbstverwaltete Betreuungseinrichtungen mit unterschiedlichen pädagogischen und strukturellen Konzepten organisiert, die in den Gruppen immer wieder reflektiert und entsprechend angepasst werden.

Sie spiegeln die verschiedenen Bedürfnisse und Lebensrealitäten wider. Uns ist es wichtig, die besagte Vielfalt auch nach dem Zusammenschluss in einer Träger:innenorganisation zu erhalten: Sie bietet interessierten Eltern eine breite Auswahl an Betreuungseinrichtungen und gibt innerhalb der Gruppen die Möglichkeit, Know-how auszutauschen.

Meilensteine der Kinderrechte

02

1966
UNO-Paket

Diskriminierungsverbot,
Recht auf Schutz durch
Familie, Gesellschaft und
Staat, Recht auf Namen
und Staatsangehörigkeit,
den Schutz des Kindes bei
der Auflösung der Ehe der
Eltern.

20.11.1989

UN-Kinderrechtskonventionen

1. Das Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung
2. Das Recht auf Gesundheit
3. Das Recht auf elterliche Fürsorge
4. Das Recht auf gewaltfreie Erziehung
5. Das Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung
6. Das Recht auf Spiel und Freizeit
7. Das Recht auf Gleichheit
8. Das Recht auf Bildung
9. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht
10. Das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

1979

Das Jahr des Kindes wird ausgerufen

2018/2019 Artikel 15a B-VG

Zur Sicherstellung eines bestmöglichen Starts der Bildungslaufbahn für Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie zur Verbesserung der Bildungschancen, zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund sowie als zur Stärkung elementarer Bildungseinrichtungen in ihrer Rolle als erste Bildungsinstitution

2023

Änderung der WTBC, WKGG, WTBVO

Transparentlegung eines Kinderschutzkonzeptes, alle drei Jahre müssen mindestens 4, der jährlich erforderlichen Weiterbildungsstunden, das Thema Kinderschutz und Kinderrechte beinhalten, jeder:r Träger:in hat eine:n Kinderschutzbeauftragte:n zu bestellen

Kindeswohl

Der Begriff Kindeswohl ist rechtlich nicht präzise definiert, was bedeutet, dass es keine gesetzlich verbindliche Definition oder festgelegten Kriterienkatalog für die Überprüfung von Verdachtsfällen hinsichtlich Gewalt oder Verletzung der Obsorgepflicht gibt.

Die folgenden Kriterien bieten eine Orientierung und stellen keine abschließende Beschreibung dar.

03

1.

... meint das Wohlergehen des Kindes in einem umfassenden Sinn.

2.

... ist dynamisch und keine starre oder konstante Größe.

5.

... ist Legitimation für staatliche Eingriffe in Grundrechte (insb. Art.8 EMRK).

3.

... muss verschiedene Entwicklungsvarianten berücksichtigen.

4.

... umfasst stets das aktuelle und das zukunftsorientierte Wohl.



Die folgenden Kriterien sind keine abschließende Beschreibung.
Es ist immer der Einzelfall und die Gesamtsituation des Kindes zu betrachten.



Kindeswohl-Kriterien gemäß

§138 ABGB²:

1. **Angemessene Versorgung**, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes.
2. **Fürsorge, Geborgenheit** und **Schutz** der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes.
3. **Wertschätzung** und **Akzeptanz** des Kindes durch die Eltern.
4. **Förderung** der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes.
5. **Berücksichtigung der Meinung** des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung.
6. **Vermeidung der Beeinträchtigung**, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte.
7. **Vermeidung von Gefahren** für das Kind, **Übergriffe oder Gewalt** selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben.
8. **Vermeidung von Gefahren** für das Kind, entführt oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen.
9. **Verlässliche Kontakte** des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen.
10. **Vermeidung von Loyalitätskonflikten** und Schuldgefühlen des Kindes.
11. **Wahrung der Rechte, Ansprüche** und **Interessen** des Kindes sowie
11. **Adäquate Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern** und **seiner sonstigen Umgebung**.

04

Ist das schon Gewalt?!

Meist denkt man bei dem Begriff Gewalt an körperliche Übergriffe – Gewalt hat jedoch viele Gesichter. Die unterschiedlichen Formen von Gewalt lassen sich nicht klar voneinander abgrenzen und treten häufig in Kombination auf.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Kinder unangemessen lange oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder vergessen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen etc.

Sexualisierte Gewalt

ein Kind ohne dessen Einverständnis streicheln oder liebkosen, küssen, Bussis geben, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne massive Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell konnotierten Positionen fotografieren etc .

Seelische Gewalt

beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ein Kind ständig mit den anderen Kindern vergleichen, Angst machen, schreien, drohen, beleidigen, zynische und abwertende Rückmeldungen, erpressen, zum Schlafen zwingen, persönliche Grenzen missachten, überbehüten, sie in der Eingewöhnung alleine mit ihrer Trauer lassen, Kindern keine Möglichkeiten zur Partizipation geben, Kinder auslachen oder bloßstellen, herablassend über das Kind oder seine Eltern sprechen, Verbot von Übergangsobjekten in der Bildungseinrichtung etc.

Seelische Vernachlässigung

emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Lernanregungen, ignorieren, Dialog verweigern, bei Übergriffen unter den Kindern nicht eingreifen, Versprechen nicht einhalten etc.

Körperliche Vernachlässigung

unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Kleidung, Verweigerung notwendiger körperlicher Hilfe (beispielsweise nach Unfällen) etc.

Körperliche Gewalt

unbegründet festhalten, einsperren, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen/Kosten nötigen, verbrühen, verkühlen, vergiften etc.

Grenzüberschreitendes und kritisches Verhalten

Kinder nicht ausreden lassen, sie hochheben, auf den Schoß setzen, wickeln, die Nase zu putzen – ohne dabei zu fragen oder es anzukündigen, ihnen keine Orientierung zu geben, sie in ihrem Spiel zu begrenzen, ungeduldig und unhöflich zu den Kindern sein etc.

Verhaltenskodex²

²Deutsches Institut für Menschenrechte (2023)

05



Der Verhaltenskodex im Rahmen des Kinderschutzkonzeptes legt Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende fest, um das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten. Unter Mitarbeitende werden alle Personen verstanden, die mit Kindern in Kontakt stehen (pädagogische Fachkräfte, Eltern, Praktikant:innen, Freiwillige, ...).

Er dient als Leitfaden für ethisches und professionelles Verhalten aller Beteiligten, um Kindeswohlgefährdung zu verhindern und eine sichere, respektvolle Umgebung zu schaffen, in der Kinder geschützt aufwachsen können. Er soll aber vor allem dazu ermutigen, Verantwortung zu übernehmen und das eigene Verhalten kontinuierlich zu hinterfragen.

Wir als Mitarbeitende in den Gruppen:

1. legen eine wertschätzende Kommunikation und Umgang mit den Kindern an den Tag.
2. hören Kindern zu und nehmen sie ernst.
3. unterstützen Kinder in ihren Entwicklungsfortschritten und machen diese für sie sichtbar.
4. schaffen ausreichend Partizipationsmöglichkeiten für das Kind.
5. stärken das Gefühl der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft.
6. interessieren uns für die Kinder und deren Befindlichkeiten auf allen Ebenen.
Wir gehen auf ihre Bedürfnisse ein und erkennen die Individualität jedes Kindes an.
7. begleiten Kinder darin, sich selbst und andere anzuerkennen und zu achten.
8. behandeln Kinder weder diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich.
9. kommentieren Handlungen von Kindern wertschätzend und ermutigend.
10. reagieren nicht entwürdigend oder ausgrenzend auf das Verhalten von Kindern.
11. ignorieren Gewalt zwischen den Kindern nicht. Wir gehen bei Gewalt zwischen den Kindern dazwischen, besprechen die Situation und helfen bei der Konfliktlösung.
12. ignorieren Gewalt unter den Erwachsenen und gegenüber Kindern nicht.
Wir sind wachsam in Bezug auf Gewalt unter Erwachsenen und gegenüber Kindern und ergreifen nötige Schritte um zu helfen.
13. sind offen für Vorschläge, Wünsche und Ideen von Kindern, Eltern und Mitarbeiter*innen.
Wir schätzen diese Art des Feedbacks in jeder Art, da es eine Bereicherung für die Weiterentwicklung unserer Institution darstellt. Es ist genauso wichtig wie Beschwerden, um Verbesserungen voranzutreiben.

Wir als Mitgliedsgruppe des Vereins Wiener Kindergruppen

tragen Verantwortung, dass:

1. für alle Mitarbeitende eine allgemeine wie auch spezielle Strafregisterbescheinigung der Kinder- und Jugendfürsorge vorliegt.
2. alle Personen mit dem Verhaltenskodex vertraut sind, die mit der **Bildung, Erziehung und Betreuung** der Kinder beauftragt sind. Dieser soll einsehbar in der Institution ausliegen. Im Fall von nicht ausreichenden Deutschkenntnissen (z. B. internationale Freiwillige) soll dieser in einer für die Person verständlichen Sprache aufliegen.
3. für alle im Rahmen der **Bildung, Erziehung und Betreuung** tätigen Personen eine zuständige Ansprechperson für Austausch, Rückmeldungen, Beschwerden oder zusätzliche Unterstützung in Form von Supervision bereitgestellt wird.
4. die Integration von neuem Personal inklusive Praktikant:innen, Zivildienstleistenden, Freiwilligen sowie neuen Eltern und ihrer Elternaufgaben mit größtmöglicher Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein erfolgt. Die Einschulung soll u. a. folgende Punkte beinhalten: Vermittlung des Verhaltenskodex, Schulung für herausfordernde und krisenbehaftete Situationen, Einführung in Ansprechpartner:innen und unterstützende Einrichtungen, Überblick über rechtliche Grundlagen, Erläuterung organisatorischer Prozesse, Klärung der Gruppenregeln sowie Handhabung von Informationen und Datenschutz.
5. alle Personen über die Datenschutzrichtlinien informiert werden, die mit den Kindern in Kontakt sind.
6. Situationen vermieden werden, in denen eine Person allein in der Gruppe arbeitet. Es gibt festgelegte Leitlinien für Notfälle, die in diesem Kontext auftreten könnten.
7. ein regelmäßiger und reflektierender Austausch bezüglich unserer Organisationsstrukturen stattfindet und dass alle Mitarbeitenden in der Lage sind, ohne Überforderung innerhalb dieser Strukturen zufriedenstellend und effektiv ihrer Tätigkeit nachzukommen.
8. Elterndienste eine spezielle Betreuungssituation für die Gruppe darstellen und aus diesem Grund nochmals besondere Sorgfalt, Reflexion und Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder erfordern.



Feedbackkultur und Beschwerdemanagement

Feedback und Beschwerden treten aufgrund von Selbsterlebtem oder Beobachtungen auf. Eine konstruktive Feedbackkultur und ein professionelles Beschwerdemanagement bringen Veränderungsprozesse in Gang und unterstützen Kinder und alle Mitarbeitenden dabei, ihr Feedback und ihre Beschwerden zum Schutz der Kinder einzureichen.

Es muss für Kinder und Mitarbeitende Klarheit darüber herrschen, wo, wann und bei wem Feedback und Beschwerden abgegeben werden können. Dafür braucht es eine Vertrauensbasis innerhalb der Gruppen und niederschwellige Möglichkeiten, Feedback und Beschwerden persönlich oder anonym zu deponieren.



Ein professioneller Umgang mit
Feedback und Beschwerden ist:

streng vertraulich

sanktionsfrei

unabhängig

FEEDBACKKULTUR & BESCHWERDE- MÖGLICHKEITEN FÜR KINDER

Um sicherzustellen, dass Kinder Feedback geben und sich beschweren können, ist es wichtig, sie über ihre Rechte und Möglichkeiten zu informieren und ihnen spezifische Räume zur Verfügung zu stellen, in denen sie ihre Meinungen und Beschwerden äußern können. Im Sinne einer Feedbackkultur ist es entscheidend,

den Kindern zu vermitteln, dass **auch Erwachsene Fehler machen** und sie das Recht haben, diese anzusprechen. Zusätzlich zu verbalen Ausdrucksmöglichkeiten sollten auch nonverbale Feedbackoptionen geschaffen werden, insbesondere für jüngere Kinder. Beobachtungen des Verhaltens des Kindes durch Mitarbeitende sind von großer Bedeutung, um auf mögliches Feedback oder Beschwerden aufmerksam zu werden. **Eine Dokumentation durch verschiedene Personen unterstützt diese Beobachtungen.**



Kommunikationswege sind im Feedbackmanagement klar festgelegt

Durch gezielte und einfühlsame Ansprache des Kindes (z. B. „Hast du dich geärgert?“, „Ich habe bemerkt, dass es dir heute nicht so gut geht.“ usw.) erfährt das Kind Aufmerksamkeit und ein aufrichtiges Interesse an seiner Person. So entsteht eine Vertrauensbasis, um sich anvertrauen zu können. **Jede Sorge, jeder Kummer und jedes Bedürfnis werden ernst genommen** und umgehend bearbeitet. In den Gruppen werden altersentsprechende Gesprächsrunden abgehalten (z. B. Kinderkonferenzen, Befindlichkeitsrunden, Morgenkreise). Hier erlernen die Kinder mit Unterstützung des pädagogischen Personals, Regeln für ihr Zusammensein zu erstellen, **einen respektvollen Umgang miteinander, Befindlichkeiten anderer Gruppenmitglieder wahrzunehmen und Probleme anzusprechen.**

FEEDBACK- UND BESCHWERDE-MÖGLICHKEITEN FÜR PÄDAGOGISCHE FACHKRÄFTE

In Mitarbeiter:innengesprächen kann regelmäßig auf die Bedeutung von Feedback und Beschwerdemöglichkeiten eingegangen werden. Auch **anonyme Beschwerden** sollen in der Gruppe möglich sein. Insbesondere sprachliche Barrieren müssen berücksichtigt werden. Bei minderjährigen Praktikant:innen oder freiwilligen Mitarbeiter:innen gehören auch diese im Sinne des Kinderschutzkonzeptes geschützt. Es ist wichtig, dass die **Kommunikationswege und Zuständigkeiten im Feedback- und Beschwerdemanagement klar festgelegt und jährlich auf ihre Aktualität überprüft werden.** Durch die Vielzahl an mitwirkenden Personen kann ansonsten schnell Unklarheit aufkommen, die im schlimmsten Fall dazu führt, dass eine Rückmeldung oder Beschwerde nicht eingebracht wird.

Kinder haben stets die Möglichkeit und das Recht, Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass ihre Interessen von ihren Eltern, Angehörigen oder einem Mitarbeitenden vertreten werden. Partizipation beinhaltet, dass die Kinder grundsätzlich über ihre Rechte informiert werden und ihnen Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, in denen sie die Akzeptanz ihrer Rechte erleben und umsetzen können.

07

Kinderschutz & Fehlerkultur

Gemeinsames Lernen und Verbessern

Die Fehlerkultur in elementaren Bildungseinrichtungen spielt eine entscheidende Rolle für die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder. Eine positive Fehlerkultur bedeutet, dass Fehler und Mängel offen angesprochen und konstruktiv behandelt werden, anstatt sie zu verschleiern oder zu ignorieren.

In einer guten Fehlerkultur werden Mitarbeiter:innen ermutigt, Fehler zu melden, ohne Angst vor negativen Konsequenzen zu haben. Es wird Wert darauf gelegt, dass das **Wohl der Kinder stets im Vordergrund steht** und dass potenzielle Risiken und Schwachstellen im Kinderschutzsystem erkannt und behoben werden.

Um eine positive Fehlerkultur zu fördern, ist es wichtig, ein offenes und vertrauensvolles Arbeitsumfeld zu schaffen, in dem sich Mitwirkende sicher fühlen, ihre Bedenken und Vorschläge zu äußern. Supervision, geeignete Reflexionsräume und

Weiterbildungen können helfen, eine offene Fehlerkultur zu stärken und kritisches Verhalten von Kolleg:innen anzusprechen und besprechbar zu machen.

Es ist entscheidend, dass **Fehler nicht als individuelles Versagen betrachtet werden**, sondern als Gelegenheit zur gemeinsamen Reflexion und Verbesserung. Sie sollten als Chancen gesehen werden, aus denen Lehren gezogen werden können, um die pädagogische Qualität in der Institution zu erhöhen.

Darüber hinaus ist es wichtig, klare Kommunikationswege und Verfahren für die Meldung von Fehlern und Bedenken einzu-

richten. Mitarbeiter:innen sollten wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Probleme oder potenzielle Kinderschutzverletzungen und Übergriffe bemerken. Diese Meldemechanismen sollten vertraulich und geschützt sein, um mögliche negative Auswirkungen für die Mitarbeiter:innen zu minimieren.

Eine **positive Fehlerkultur fördert eine offene und transparente Zusammenarbeit**, bei der es immer das Ziel ist, das Wohl der Kinder zu gewährleisten und die Sicherheit in der elementaren Bildungseinrichtung kontinuierlich zu verbessern.



Partizipation

Kinderschutz gemeinsam gestalten

Partizipation in elementaren Bildungseinrichtungen zu leben, steht in engem Zusammenhang mit den Kinderrechten und gelebter Demokratie. Das Prinzip der Partizipation ist im bundesländerübergreifenden BildungsRahmenPlan verankert und meint, dass Kinder in kindgerechter Art und Weise bei Themen und Entscheidungen, die sie betreffen, mitentscheiden können.

Dabei ist darauf zu achten, sie nicht zu überfordern, sondern ihnen **entwicklungsgerechte Möglichkeiten** zu bieten. Dadurch lernen Kinder an Beteiligungsprozessen teilzuhaben, erfahren eine erste politische Bildung, entwickeln ein Verständnis von Demokratie und lernen ihre Rechte kennen. Sie lernen, sich eine Meinung zu bilden, aber auch die der anderen Menschen zu akzeptieren. Zudem übernehmen sie Verantwortung für ihr Handeln, ihre Mitmenschen und ihren Lebensraum.

Betreffend Partizipation steht im Wiener Bildungsplan:

„BildungspartnerInnenschaft meint das aktive Zusammenwirken der Personen, die unmittelbar am Bildungsprozess des Kindes beteiligt sind – also auch das Kind. [...] Die Partizipation aller Beteiligten – also auch des Kindes – soll sicherstellen, dass sowohl die persönlichen wie auch die gesellschaftlichen Bildungsansprüche umgesetzt werden können.“

Im Hinblick auf Kinderschutz lernen Kinder durch **gelebte bzw. erlebte Partizipation**, dass auch sie durch das Recht der Mitbestimmung die Möglichkeit haben, Dinge zu verändern bzw. Veränderungen in Gang zu bringen. Durch das Vertreten ihrer eigenen Meinung lernen sie Feedback zu

geben, Kritik zu äußern und Beschwerden zu formulieren bzw. anzubringen – Fähigkeiten, die (auch) im Sinne des Kinderschutzes als wichtige Basis gesehen werden.

Neben der gelebten Partizipation im Alltag eignen sich spezifische pädagogische Methoden, um Partizipation im Sinne des Kinderschutzes und Kinderschutzkonzeptes zu erstellen. So können die Kinder zum Beispiel Feedback geben, wo sie sich wohl oder unwohl fühlen und **gemeinsam mit ihnen an Verbesserungen gearbeitet** werden. Dieses Vorgehen ist im Sinne einer partizipativen Erstellung und wiederkehrenden Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes wünschenswert.

09 Digitaler Schutz⁴

⁴ECPAT Österreich (2023)



Respekt, Gleichheit, Achtung

In unserer zunehmend digitalisierten Gesellschaft ist es von entscheidender Bedeutung, die Art und Weise, wie wir mit Fotografien und Medieninhalten von Kindern umgehen, sorgfältig zu überdenken und zu steuern. Dabei geht es nicht nur um den grundlegenden Schutz der Privatsphäre, sondern um eine tiefere Achtung der Rechte und Wünsche jedes einzelnen Kindes sowie ihrer Familien.

Es ist wesentlich, dass die Entscheidung eines Kindes in jeder Situation respektiert wird, ob es fotografiert werden möchte oder nicht.

Diese Achtung ist nicht nur eine Pflicht, die aus rechtlichen und ethischen Gründen erfüllt werden muss, sondern sie ist auch ein Ausdruck von Respekt und Fürsorge gegenüber der **Autonomie und Integrität** der Kinder.

In Bezug auf digitale Plattformen und Gruppen wie WhatsApp oder Signal sollten wir besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz der Kinder vor ungewollter Verbreitung von Bildern und Informationen richten. Es ist unabdingbar, dass **Fotos nicht ohne Bedacht und ohne ausdrückliches Einverständnis der abgebildeten Personen geteilt werden.** Wir müssen eine sichere und respektvolle Umgebung schaffen, in der die **Privatsphäre und der Schutz der Kinder jederzeit gewährleistet** ist. Dabei haben das Wohl der Kinder und ihre individuellen Bedürfnisse immer Vorrang vor anderen Interessen und Absichten.

Die Prinzipien, die unser pädagogisches Handeln leiten, basieren auf grundlegenden Werten wie **Respekt, Gleichheit und Achtung der Würde jedes Einzelnen.** Bei der Verwendung von Fotos und anderen Medieninhalten müssen wir darauf achten, dass die **Würde und die Rechte der Kinder immer respektiert und geschützt** werden.

Jedes Kind ist eine einzigartige Persönlichkeit mit einem breiten Spektrum an Fähigkeiten, Talenten und Potenzialen. Die Medieninhalte, die wir erstellen und teilen, sollten daher immer darauf abzielen, die **vielfältige Lebenswelt der Kinder authentisch und respektvoll abzubilden**, ohne sie auf **stereotype Rollen oder Identitäten zu reduzieren** oder sie in irgendeiner Weise zu **objektivieren.**

Der respektvolle und sensible Umgang mit der Individualität und Vielfalt der Kinder sollte immer im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen.

Krisenleitfaden & Fallmanagement⁵



Wer ist meldepflichtig?

Tagesmütter oder -väter, die Rechts-träger:innen einer Kindergruppe, deren Organe sowie Betreuungspersonen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt wurden, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.

Ebenso die Träger:innen eines Kindergartens, deren Organe, die Leiterin oder der Leiter sowie die Betreuungspersonen haben der Behörde den Verdacht, dass betreute Kinder misshandelt, gequält oder vernachlässigt wurden, sexuelle Übergriffe stattgefunden haben oder ihr Wohl in anderer Weise gefährdet ist, unverzüglich zu melden.

Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Kindeswohlgefährdung bedeutet eine aktuelle oder unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Entwicklung des Kindes, die bei ihrer Fortdauer mit großer Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des Kindeswohls mit sich bringen kann.

Gewalt in ihren unterschiedlichen Formen ist oftmals schwer zu identifizieren. Es ist nicht immer erforder-

lich, Beweise zu erbringen oder das Kind über einen längeren Zeitraum hinweg zu beobachten. Ein ungutes Gefühl genügt, um sich an ein Kinderschutzzentrum zu wenden und Hilfe zu suchen, muss aber noch kein Grund für eine unverzügliche Gefährdungsmeldung sein.

Kinder äußern selten direkt und offen Gewalterlebnisse, aber sie senden **Signale**, um auf ihre Notlage

⁵ Krisenleitfaden für elementare Bildungseinrichtungen der Stadt Wien (2023)

aufmerksam zu machen. Diese können vielfältig sein und **oft fehlen äußerlich sichtbare Symptome**. Einige Kinder **verbergen ihre innere Not und wirken unauffällig**, während andere mit **Entwicklungsstörungen, Albträumen oder aggressivem Verhalten** reagieren.

Da es kein eindeutiges Gewaltsymptom gibt, ist es wichtig, bei mehreren Symptomen oder einem Verdacht, **professionelle Unterstützung von Fachkräften**,

beispielsweise aus Kinderschutzzentren, in Anspruch zu nehmen.

Plötzliche Verhaltensänderungen, starke Stimmungsschwankungen und verbale oder nonverbale Äußerungen sollten ernst genommen und als mögliche Anzeichen einer Gewaltbetroffenheit beobachtet werden.

Sichtbare Verletzungen & Gesundheitsschädigungen

Blaue Flecken, Verletzungen, fehlende oder abgebrochene Zähne, geformte Blutunterlaufungen (z. B. striemenartige Hand- und Fingerabdrücke), Würgemale, Bissverletzungen, Abschürfungen an unüblichen Stellen, ausgerissene Haarbüschel, Brandwunden (Zigaretten), blutiger Harn, Unterkühlung, Mehrfachverletzungen, Selbstverletzungen bis zu suizidalem Verhalten, psychosomatische Erkrankungen, Drogenmissbrauch, Ohrensausen und Hörverlust.

Allgemeine Hinweise & Verhaltensauffälligkeiten bei Eltern

Wechselnde Angaben über die Entstehung von Verletzungen, Verletzungsbild im Widerspruch zur Unfallursache, häufiger Arzt- und Spitalswechsel, verspätetes Aufsuchen des Arztes, aggressives Verhalten der Eltern, hilfloses Verhalten der Eltern.

Allgemeine Hinweise & Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern

Unzureichende Ernährung, Kleidung, Körperpflege oder medizinische Betreuung, Entwicklungsrückstände, plötzliche nicht nachvollziehbare Verhaltensänderungen, z. B. Aktivitätsveränderungen, Aggressivität, unerklärliche und für das Kind ungewöhnliche Handlungsweisen, sexuelle Äußerungen und Gesten, übermäßiger Gebrauch von sexualisierten Witzen, Konzentrationsschwäche, Gedächtnislücken, Wahrnehmungsschwierigkeiten, Stimmungswechsel, übertriebene Heiterkeit, Aggression oder Depression, sozialer Rückzug/Flucht in eine Fantasiewelt, Angst vor körperlicher Berührung (freezing) bzw. vermehrtes, unangemessenes Bedürfnis nach körperlicher Nähe, Zwänge, d. h. ständige Wiederholungen im Denken, Sprechen oder Handeln wie z. B. Waschwang.

Vorgehen im Verdachtsfall



Schutz bei Gewalt außerhalb der Institution

Wahrnehmen, dass es einem Kind nicht gut geht.

sensibel werden auf spezifische Gewaltsymptome.



Verdachtsmomente prüfen, Kolleg:innen einbinden.

Es werden wiederholte Beobachtungen gemacht oder die einmalige Beobachtung ist deutlich genug, dass Gewalterfahrungen vermutet werden können, die Beobachtungen werden auch von anderen Personen aus der Institution gemacht, eigene Ängste und Sorgen ernst nehmen, aber auch kritisch hinterfragen, warum sie ausgelöst werden. Alle Beobachtungen müssen dokumentiert werden. Bei Gewalt, die direkt beobachtet wird, muss sofort eingeschritten und das Kind geschützt werden.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verhärtet sich:

Vorstand/Leitung informieren, Unterstützung suchen.

Verhärtet sich der Verdacht, muss der Vorstand bzw. die Leitung informiert werden. Ergibt sich in weiterer Folge der begründete Verdacht, dass Kinder eine oder mehrere Formen von Gewalt erfahren oder erfahren haben und ihr Wohl erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung nicht anders verhindert werden (durch fachliche Interventionen oder eigenes fachbezogenes Tätigwerden etc.), ist unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Gefährdungsmeldung an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe tätigen.

Um eine Meldung einzureichen, muss das beigefügte Formular ausgefüllt und an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe gesendet werden. Die Meldung erfolgt an die MA11-Stelle, die für den Wohnbezirk des Kindes zuständig ist, oder an die Magistratsabteilung 11, Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung. Zusätzlich ist es erforderlich, den Trägerverein über diesen Vorgang persönlich, per Telefon oder E-Mail in Kenntnis zu setzen.



Persönliche Hilfe und Unterstützung holen.

Nachdem eine Gefährdungsmeldung an die Regionalstelle übermittelt wurde, wird diese die Gruppe kontaktieren, um Informationen über das genannte Kind zu erhalten. Die Kontaktaufnahme kann persönlich oder telefonisch erfolgen. Es wird dringend empfohlen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sei es durch Supervision, das Kinderschutzzentrum oder Beratungsangebote.

Schutz bei Gewalt innerhalb der Institution



Ein:e Kolleg:in, die Leitung oder ein Elternteil im Elterndienst setzt ein gefährdendes Verhalten gegenüber einem Kind:

Aktiv werden, indem das schädigende Verhalten sofort unterbunden und so das Kind geschützt wird. Das Kind ist auf unsere Hilfe angewiesen!

Der/die Dienstgeber:in muss über das Verhalten informiert werden, bzw. der Trägerverein Wiener Kindergruppen, wenn die Leitungskraft oder der/die Dienstgeber:in selbst ein gefährdendes Verhalten zeigt.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung verhärtet sich



Ergibt sich in weiterer Folge der begründete Verdacht, dass das Wohl gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung nicht anders verhindert werden (durch zum Beispiel fachliche Interventionen oder eigenes fachbezogenes Tätigwerden), ist unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an den örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten.

Gefährdungsmeldung an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe tätigen.

Um eine Meldung einzureichen, muss das beigefügte Formular ausgefüllt und an die Wiener Kinder- und Jugendhilfe gesendet werden. Zusätzlich ist es erforderlich, den Trägerverein über diesen Vorgang in Kenntnis zu setzen. Die Meldung erfolgt an die MA11-Stelle, die für den Wohnbezirk des Kindes zuständig ist, oder an die Magistratsabteilung 11, Kinder- und Jugendhilfe, Gruppe Recht, Referat Kindertagesbetreuung.

Persönliche Hilfe und Unterstützung holen.

Nachdem eine Gefährdungsmeldung an die Regionalstelle übermittelt wurde, wird diese die Gruppe kontaktieren, um Informationen über das genannte Kind zu erhalten. Die Kontaktaufnahme kann persönlich oder telefonisch erfolgen. Es wird dringend empfohlen, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sei es durch Supervision, das Kinderschutzzentrum oder Beratungsangebote.





Umsetzung & Implementierung



Die Umsetzung und Implementierung eines effektiven Kinderschutzkonzeptes sind von zentraler Bedeutung, um das Wohlergehen und die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten. Es erfordert das Engagement und die Beteiligung aller Mitwirkenden. Nachfolgend werden einige Überlegungen und Richtlinien zur Umsetzung und Implementierung des Kinderschutzkonzeptes dargestellt.

1.

Risikoanalyse: In regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Jahre) sollte eine gründliche Risikoanalyse durchgeführt werden. Ihr Ziel ist es, potenzielle Gefahren für Kinder zu identifizieren. Auf dieser Grundlage können dann Schutzmaßnahmen entwickelt werden, um diese Risiken zu minimieren und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

2.

Teamkommunikation: Es ist entscheidend, dass Grenzverletzungen und kritisches Verhalten immer im Team besprochen werden. Dies schafft eine gemeinsame Basis für die Entwicklung von konkreten Verbesserungsmaßnahmen. Durch regelmäßige Teamsitzungen und Supervisionen kann sichergestellt werden, dass alle Teammitglieder eine Gelegenheit zum Nachdenken und Austausch haben, um den Kinderschutz zu gewährleisten.

3.

Dokumentation von Verdachtsfällen: Jeder Verdachtsfall bezüglich des Kinderschutzes sollte gründlich dokumentiert werden. Dies beinhaltet Informationen über den Vorfall selbst, die beteiligten Personen und die Schritte, die unternommen wurden, um das Kind zu schützen.

4.

Kinderschutzbeauftragte: Die Ernennung einer kinderschutzbeauftragten Person ist von großer Bedeutung. Diese Person ist die erste Anlaufstelle für Anliegen und Fragen zum Kinderschutz. Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten soll auch innerhalb der Bildungseinrichtung eine Ansprechpartner*in für den Kinderschutz ernannt werden.

5.

Zusammenarbeit und Weiterbildung: Die Zusammenarbeit mit dem elementarpädagogischen Netzwerk sowie regelmäßige Weiterbildungen sind entscheidend, um die Kinderschutzmaßnahmen zu stärken.



Literaturverzeichnis

Charlotte Bühler Institut (Hrsg.) (2009): Bundesländerübergreifender Bildungs-RahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich.

https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:c5ac2d1b-9f83-4275-a96b-40a93246223b/200710_Elementarpädagogik_Publikation_A4_WEB.pdf (letzter Zugriff: 18.06.2023).

Cochlar, D. / Kalteis, N. / Keider, R. / Lukan, I. / Minich, S. / Schiller, S. / Schütz, M. / Raffelsberger, C. / Winkelhuber, R. / Wollmersdorfer, M. (2006): Bildungsplan.

. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_WI_20190509_24/WFG_Anlage1_amtssigniert.pdfsig (letzter Zugriff: 18.06.2023).

Deutsches Institut für Menschenrechte (2021): Reckahner Reflexion. Leitlinien <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/> (letzte Zugriff: 25.05.2023).

ECPAT Österreich Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung (2023): Unveröffentlichtes Arbeitsmaterial. Wien.

Stadt Wien (2023): Krisenleitfaden für elementare Bildungseinrichtungen. Wien. <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/kindertagesbetreuung/pdf/lf-krisen.pdf> (letzter Zugriff: 20.06.2023).

Nifbe (2023): Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte in Kitas. Warum Wegsehen, Verschweigen und Banalisieren nicht weiterhelfen. <https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=944:fehlverhalten-und-gewalt-durch-paedagogische-fachkraefte-in-kitas&catid=273> (letzter Zugriff: 20.06.2023).

Autor:innen: Christina Heimer-Kluger, Isabella Mackinger, Claudia Thomayer, Gerda Sack, Magdalena Straßer